

Flüchtlingskrise und Recht

Wer bleiben darf, wer nicht – und
trotzdem bleibt

Vortrag 27. Januar 2016

Prof. Dr. Ulrich Fastenrath

TU Dresden

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Deutsche (Art. 116 GG)

- deutsche Staatsangehörigkeit
- Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit
 - *(durch automatischen StA-Erwerb praktisch bedeutungslos)*

Deutsche Staatsangehörige

„mit Migrationshintergrund“

durch Geburt (§ 4 StAG)

Abs. 1: als Kind eines deutschen Elternteils
(*ius sanguinis*)

Abs. 3: als in Deutschland geborenes Kind langfristig ansässiger, ausländischer Eltern
(*ius soli*)

§ 6 StAG: Adoption durch eine(n) Deutsche(n)

Einbürgerung

§§ 8 + 10 StAG:
Einbürgerung von Ausländern

§ 9 StAG: Einbürgerung ausländischer Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen

§§ 7 + 40a StAG: Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Vertriebene und Spätaussiedler dt. Volkszugehörigkeit

Rechte deutscher Staatsangehöriger

- Einreise- und Ausreisefreiheit
- keine Ausweisung
- Auslieferung (wg. Straftaten) nur an Mitgliedstaaten der EU und an internationale Strafgerichtshöfe (Art. 16 II GG)
- kein Entzug der Staatsangehörigkeit (Art. 16 I 1 GG)
 - ← Verlust bei Erfüllung bestimmter Tatbestände möglich
 - ← Rücknahme rw Einbürgerung möglich

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Unionsbürger

= Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU (Art. 20 I 2 AEUV)

Freizügigkeit

Allgemeines Freizügigkeitsrecht (Art. 21 I AEUV)

- bis 3 Monaten ohne Bedingungen
- über 3 Monate nur bei ausreichenden eigenen Existenzmitteln und Krankenvers. (§ 4 FreizügG/EU; Art. 7 I Buchst. b RL 2004/38)

Arbeitnehmer und Selbständige (Art. 45, 49 AEUV)

- ohne weitere Bedingungen (§ 2 II Nr. 1-4 FreizügG/EU; Art. 7 I Buchst. a RL 2004/38)
- mit Anspruch auf Sozialhilfe

Bleibe- berechtigte

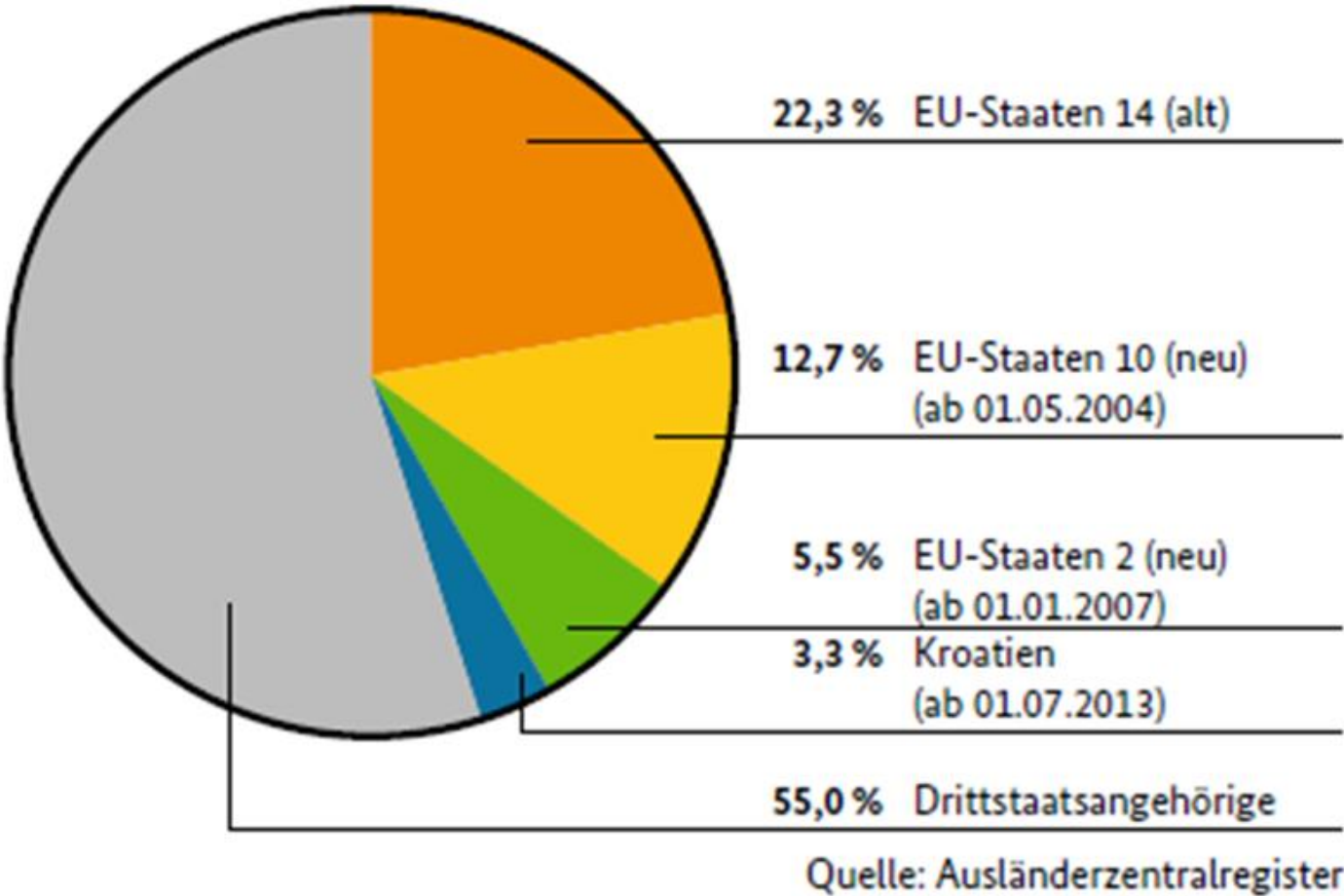
- Rentner (§ 4a II FreizügG/EU; Art. 17 RL 2004/38)
- nach 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt (§ 4a I FreizügG/EU; Art. 16 RL 2004/38)

Unionsbürger

Beendigung des Aufenthaltsrechts

- aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 FreizügG/EU, Art. 27-33 RL 2004/38; Art. 39 III, 46 I AEUV)
 - nur bei schwerwiegenden Straftaten
 - nur bei Krankheiten mit epidemischen Potential, soweit sie innerhalb der ersten 3 Monate auftreten
- bei Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit schon nach kurzer Zeit (Art. 14 II RL 2004/38)
- bei allg. Aufenthaltsrecht: wenn Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen werden (Art. 14 I RL 2004/38)

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2015
Gesamtzahl: 8.314.689 Personen



Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Einreise von Drittausländern

=alle Ausländer außer Unionsbürgern

Kurzfristiger Aufenthalt (bis 90 Tage):
§ 6 AufenthG; Visakodex, VO 810/2009)

längerfristiger Aufenthalt (bis 1 Jahr):
Art. 18 II 1 SDÜ → nationale Regelung

langfristiger Aufenthalt (über 1 Jahr):
Art. 18 II 2 SDÜ → nationale Regelung

Einreisevoraussetzungen für Drittausländer

allgemeine Voraussetzungen (§ 5 AufenthG):

- Ausweispapier, grds. Pass
- Visum (soweit keine Befreiung für kurzfristige Aufenthalte)
- Lebensunterhalt gesichert
- Identität und Staatsangehörigkeit geklärt
- kein Ausweisungsgrund
- keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen Deutschlands

besondere Voraussetzungen:

- Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (§ 16 f. AufenthG)
- Aufenthalt zu Erwerbszwecken (§§ 18-21 AufenthG)

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Rechtsquellen

VerwR

Asylverfahren
durchgeführt vom BAMF

Asyl

Internationaler Schutz

GG

Art. 16a GG

Art. 9+10
RL 2011/95;
§ 3 AsylG

Art. 18
RL 2011/95;
§ 4 AsylG

EuR

Politisch
Verfolgte
genießen Asyl

(politische)
Flüchtlinge

subsidiärer
Schutz
insb. für
Bürgerkriegs-
flüchtlinge

VR

Genfer Flüchtlingskonvention

Definition Flüchtling

nach GFK + RL 2011/95 + § 3-3b AsylG

Flüchtling ist ein Ausländer, der sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will

(bzw. bei Staatenlosen, dass sie nicht in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen).

Verfolgungshandlungen

Verfolgungsgründe

Verfolgungshandlungen

Die Handlungen müssen

- aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen

oder

- in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie oben betroffen sind

z.B. Anwendung physischer, psychischer, sexueller Gewalt, Diskriminierung, Verweigerung von Rechtsschutz, Bestrafung wg. Militärdienstverweigerung

Verfolgungsgründe

- **Rasse** umfasst Aspekte der Hautfarbe, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe
- **Religion** umfasst alle Glaubensüberzeugungen einschl. Atheismus, (Nicht-)Teilnahme an religiösen Riten, religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen
- **Nationalität** umfasst neben Staatsangehörigkeit auch Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, geografische Herkunft oder Verwandtschaft mit Bevölkerung eines anderen Staates gekennzeichnet ist
- **soziale Gruppe** ist gekennzeichnet durch gemeinsame angeborene Merkmale oder identitätsstiftende Überzeugungen, die von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (bezieht sexuelle Orientierung und Aspekt geschlechtl. Identität ein)
- **politische Überzeugung:** = abweichende Grundhaltung oder Überzeugungen von denen der Verfolger

Ausschlussgründe

- innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3e AsylG)
- Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 3 II Nr. 1 AsylG)
- schwere nicht politische Straftat außerhalb des Aufnahmestaates (§ 3 II Nr. 2 AsylG)
- Verbrechen oder Vergehen im Inland mit mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe geahndet (§ 60 VIII AufenthG)

Unterschiede zwischen Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung

Asylberechtigung

- Verfolgung muss vom Staat oder staatsnahen Organisationen ausgehen
- Asyl auch bei Kriegsverbrechen und schweren Straftaten (wg. Vorrangs des EuR nicht anwendbar, EuGH: BRD/B u. D)
- kein Asylrecht bei Einreise aus sicheren Drittstaaten (Art. 16 II GG) *kann durch Anordnung des BMI ausgesetzt werden* oder einem sonstigen Staat, in dem Sicherheit vor Verfolgung bestand (§ 26a, 27 AsylG)

Flüchtlingseigenschaft

- Verfolgung auch durch nicht-staatliche Akteure, sofern Staat keinen Schutz bietet
- Ausschluss bei Kriegsverbrechen und schweren Straftaten
- Einreise aus sicherem Drittstaat oder anderem Verfolgungssicherheit bietendem Staat berührt Flüchtlingseigenschaft nicht

Verfahrensentscheidungen des BAMF

- Unzulässigkeit des Asylantrags, sofern anderer EU-Staat nach Dublin III-VO zuständig (§ 27a)
- Unbeachtlichkeit des Antrags, sofern bereits Sicherheit in einem anderen Staat bestand und Rückführung dahin möglich ist (§ 29)
- offensichtliche Unbegründetheit, sofern Ausländer aus sicherem Herkunftsstaat stammt und keine Tatsachen angibt, die politische Verfolgung im konkreten Fall begründen (§ 29a)

Konzept der sicheren Herkunfts-/Drittstaaten (Art. 37 + 38 RL 2013/32)

- enumerativ von EU und deren Mitgliedstaaten festgelegt (darunter alle EU-Mitgliedstaaten)
- Sicherheit im Herkunftsstaat ist anhand unterschiedlicher Informationsquellen zu überprüfen
- in sicheren Drittstaaten
 - darf es keine politische Verfolgung geben,
 - dort muss Asyl beantragt werden können,
 - das non refoulement-Verbot der GFK muss beachtet werden,
 - darf es keine Abschiebung in Länder geben, in denen Folter droht

Achtung: die GFK enthält keine Verpflichtung, schutzsuchenden Personen Asyl zu gewähren. Sie enthält lediglich Regelung über die Behandlung von Schutzsuchenden, die sich im Land befinden, darunter auch das non refoulement-Verbot (Art. 33), d.h. das Verbot, die Person in ein Land abzuschieben, in dem politische Verfolgung droht.

Rechte der Schutzsuchenden

- **während des Anerkennungsverfahrens**
 - Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG), räumlich beschränkbar
 - Sozialleistungen
 - Grundschulbesuch für Minderjährige nach spätestens 3 Monaten (Art. 14 RL 2013/33)
 - Zugang zum Arbeitsmarkt nach spätestens 9 Monaten (Art. 15 RL 2013/33), schon nach 3 Monaten möglich (§ 61 AsylG)
- **anerkannter Asylbewerber/Flüchtlinge**
 - Aufenthaltsrecht für zunächst 3 Jahre (verlängerbar)
 - Freizügigkeit
 - Gleichstellung mit Einheimischen im Bildungssystem
 - Zugang zum Arbeitsmarkt/Selbstständigkeit

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

subsidiärer Schutz

(§ 4 AsylG; Art. 18 RL 2011/95)

erhält, wem im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht durch

◀ Bürgerkrieg oder Krieg

◀ Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

◀ Folter oder unmenschliche Behandlung

subsidiärer Schutz

(§ 4 AsylG; Art. 18 RL 2011/95)

erhält, wem im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht durch

Bürgerkrieg oder Krieg

setzt voraus: eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt

(§ 4 I Nr. 3 AsylG; Art. 15 Buchst. c RL 2011/95)

subsidiärer Schutz

Inhalt und Grenzen

- **Aufenthaltserlaubnis:**
mindestens 1 Jahr, verlängerbar
- **nicht**, wenn schwerwiegende Gründe annehmen lassen, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Straftaten begangen wurden oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit Deutschlands besteht (=Straftaten)

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Sonstige Flüchtlinge und Ausländer mit Aufenthaltstitel

Kontingentflüchtlinge

=Ausländer aus bestimmten Staaten oder bestimmte Ausländergruppen

- Aufnahmezusage aus politischen Interessen Deutschlands durch BMI (§ 23 II AufenthG)
- Neuansiedlung ausgewählter Flüchtlinge (§ 23 IV AufenthG)
- Aufnahme bei Massenzustrom auf Grund EU-Ratsbeschluss (bis zu einem Jahr) (§ 24 AufenthG; RL 2001/55)

Aufnahme aus humanitären Gründen für einzelne oder Gruppen

- durch oberste Landesbehörde (§ 23 I AufenthG)
- Härtefall auf der Grundlage einer Entscheidung der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG)
- Abschiebungsverbot, soweit Abschiebung nach EMRK unzulässig oder erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht § 25 III iVm § 60 V+VII AufenthG)
- Ausreise aus rechtl. od. tatsächl. Gründen unmöglich (§ 25 V AufenthG)
- langjährig (4-8 Jahre) Geduldete (§ 25a+b AufenthG)

Sonstige Flüchtlinge und Ausländer mit Aufenthaltstitel

Zum Vergleich die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz (§ 4 I Nr. 3 AsylG) :

„eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts“

Aufnahme aus humanitären Gründen für einzelne oder Gruppen

- durch oberste Landesbehörde (§ 23 I AufenthG)
- Härtefall auf der Grundlage einer Entscheidung der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG)
- Abschiebungsverbot, soweit Abschiebung nach EMRK unzulässig oder erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht (§ 25 III iVm § 60 V+VII AufenthG)
- Ausreise aus rechtl. od. tatsächl. Gründen unmöglich (§ 25 V AufenthG)
- langjährig (4-8 Jahre) Geduldete (§ 25a+b AufenthG)

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen

Duldung

= vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG)

aus rechtlichen Gründen

- dringende humanitäre oder persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung)
- Eltern minderjähriger Kinder mit Aufenthaltserlaubnis

aus tatsächlichen Gründen

- Herkunftsstaat unbekannt oder nicht aufnahmebereit
- Durchreisestaaten unbekannt oder nicht aufnahmebereit (→ Rückübernahmeabkommen)

Duldung

- Duldungsbescheinigung (§60a IV AufenthG)
- Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden, wenn Aufenthalt in Deutschland der Erlangung von Sozialleistungen dient, der Betreffende Abschiebung selbst verhindert hat (z.B. Täuschung über Identität od. Staatsangehörigkeit), aus einem sicheren Herkunftsland stammt (§ 60a VI AufenthG)
- nach langjähriger Duldung Übergang zu Aufenthaltserlaubnis (§ 25a und b AufenthG)

Ausländische Familienangehörige von Deutschen (§§ 26 + 27 AufenthG)

- **Voraussetzung:**
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Deutschen in Deutschland
 - keine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nur zum Zweck des Aufenthalts (im Wesentlichen: Scheinehe)
 - Keine Zwangsehe
- **Begünstigte:**
 - Ehegatten/Lebenspartner
 - minderjährige ledige Kinder
 - Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes zur Ausübung der Personensorge

Ausländische Familienangehörige von UnionsbürgerInnen

(§ 3 FreizügG/EU; Art. 3 RL 2004/38)

- **Begünstigte**
 - Ehegatten/Lebenspartner, Verwandte in absteigender Linie unter 21
 - Verwandte in auf- oder absteigender Linie und deren Ehegatten/Lebenspartner, denen Unterhalt gewährt wird
- auf die Staatsangehörigkeit der zuziehenden Personen kommt es nicht an
- es muss keine Lebensgemeinschaft im Heimatstaat bestanden haben (→ EuGH: Metock)

Ausländische Familienangehörige von Migranten (§ 29 AufenthG)

- **generelle Voraussetzungen**
 - der in Deutschland lebende Ausländer muss Niederlassungs-
erlaubnis, Aufenthaltserlaubnis oder Blue Card besitzen
 - über ausreichenden Wohnraum verfügen
- **Nachzug von Ehegatten/Lebenspartnern**
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - einfache deutsche Sprachkenntnisse
 - bei Eheschließung/Lebenspartnerschaft während des
Aufenthalts in Deutschland evtl. Wartezeit
- **Kindernachzug**
 - bei Kindern ab 16 Jahren Deutschkenntnisse und
Integrationsfähigkeit erforderlich

Ausländische Familienangehörige anerk. Asylberechtigter/Flüchtlinge

- Familiennachzug (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder) möglich unter Verzicht auf Sprachanforderungen und hinreichendes Einkommen zum Lebensunterhalt (§§ 29 + 30 AufenthG)
- Anerkennung der Familienangehörigen eines Asylberechtigten können ebenfalls als asylberechtigt anerkannt werden (§ 26 I AsylG); gilt entsprechend für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte (§ 26 IV AsylG)

Ausländische Familienangehörige von subsidiär Geschützten und Geduldeten

- bei subsidiärem Schutz gesetzlich nicht vorgesehen
← bei absehbar längerem Aufenthalt Art. 6 GG, Art. 7 EU-GRC
- bei Aufenthaltsberechtigten wg. Abschiebungsverbots Familiennachzug generell ausgeschlossen, kann nur auf Grund völkerrechtlicher (=mensenrechtlicher = Art. 8 EMRK), humanitärer oder politischer Gründe gewährt werden (§ 29 III iVm § 23 III AufenthG)
- bei Geduldeten keine Sonderregelung gegenüber Familiennachzug von Ausländern

Rechtliche Typologie der Bevölkerung

Deutsche

Unions-
bürger

Migranten

Asylanten

Flüchtlinge

subsidiär
Geschützte

sonstige
Flüchtlinge

Geduldete

illegal aufhältige Personen